



Öffentliche **Beschluss**vorlage

Amt für Bürger- und
Ratsservice

12.02.2025

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Frau Smolka

Telefon: 492-3361

Smolka@stadt-muenster.de

Betrifft

Besetzung einer frei werdenden Position im Beirat für Stadtgestaltung

Beratungsfolge

26.02.2025 Rat

Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

In den Beirat für Stadtgestaltung wird als Nachfolge von Sabine Eisfeld mit Wirkung zum 25.03.2025 der Architekt Gustav Düsing aus Berlin gewählt.

Begründung:

Dem Beirat für Stadtgestaltung gehören gemäß § 3 Abs. 1 der Satzung vom 02.01.1997 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 16.12.2016 sieben anerkannte Fachleute aus den Gebieten Städtebau, Architektur und Landschaftsplanung an. Sie werden auf gemeinsamen Vorschlag der in Münster ansässigen Architekten- und Ingenieurverbände vom Rat gewählt.

Der Hauptausschuss der Stadt Münster hat am 13.05.2020 die Dringlichkeitsentscheidung D/0026/2020 mit der Vorlage V/0357/2020/1 genehmigt und auf Vorschlag der in Münster ansässigen Architekten- und Ingenieurverbände Sabine Eisfeld ab dem 25.03.2020 für fünf Jahre als Mitglied in den Beirat für Stadtgestaltung gewählt.

Scheidet ein Mitglied während der Wahlzeit des Beirates aus, so wählt gemäß § 3 Abs. 5 der Satzung der Rat auf gemeinsamen Vorschlag der in Münster ansässigen Architekten- und Ingenieurverbände die Nachfolge.

Die Verwaltung hat die drei in Münster ansässigen Architekten- und Ingenieurverbände mit Schreiben vom 18.12.2024 gebeten, eine geeignete Nachfolge zur Wahl in den Beirat für Stadtgestaltung vorzuschlagen.

Die in Münster ansässigen Architekten- und Ingenieurverbände schlagen gemeinsam mit Mail vom 29.01.2025 vor, den Architekten Gustav Düsing aus Berlin in den Beirat zu entsenden.

Gemäß § 3 Abs. 2 der Satzung müssen mindestens drei Mitglieder ihren Geschäftssitz außerhalb des Stadtgebietes Münster haben. Von den sechs verbleibenden Mitgliedern im Beirat für Stadtgestaltung haben vier ihren Geschäftssitz außerhalb von Münster. Die Vorgabe des § 3 Abs. 2 der Satzung ist damit bereits erfüllt.

Im Beirat für Stadtgestaltung müssen gem. § 12 Abs. 1 des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz - LGG) als wesentliches Gremium (vgl. Vorlage V/0598/2017) Frauen mit einem Mindestanteil von 40 % vertreten sein. Von den Verbänden wird ein Mann vorgeschlagen, so dass nach der Wahl von sieben Mitgliedern drei Frauen (= 42,9 %) im Beirat vertreten sind.

Hinweis:

§ 12 des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz - LGG) regelt die Gleichstellung von Frauen und Männern in Gremien.

Eine Bekräftigung der Regelung des § 12 LGG und der bisherigen Beschlüsse findet sich in der am 19.09.2018 durch den Rat beschlossenen Vorlage V/0503/2018 „Europäische Charta für die Gleichstellung von Männern und Frauen auf lokaler Ebene - 3. Aktionsplan“, im Themenfeld 1.2 „Frauen ins Rathaus“ - Paritätische Besetzung von Gremien. Bereits im 2. Aktionsplan für die Jahre 2013-2015 hatte der Rat beschlossen: „Der Rat richtet an die neu gewählten Ratsmitglieder die Erwartung, dass sie bei der Besetzung von Ausschüssen, Kommissionen und Beiräten sowie bei der Besetzung der Aufsichtsräte aller städtischen Gesellschaften die Verpflichtungen aus dem Landesgleichstellungsgesetz gewissenhaft beachten und diese Gremien nach Maßgabe der Gesetze geschlechtsparitätisch besetzt werden.“

gez.

Markus Lewe
Oberbürgermeister